

Kanton Aargau  
**Gemeinde Bottenwil**



# Strassenreglement

---

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am .....



Dipl. Ing. ETH / SIA / USIC  
Ingenieur-, Planungs- und Vermessungsbüro  
**5201 Brugg**

Telefon: 056 / 460 97 97  
Telefax: 056 / 460 97 00  
Internet: <http://www.porta-partner.ch>

PORTA +PARTNER

Auftrags-Nr.: 273P003.50  
28. August 2000 / Gi

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>1</b>
§ 1 Zweck, Geltungsbereich, Definition öffentliche Strassen.....	1
§ 2 Erstellung, Anforderungen .....	1
§ 3 Übergeordnetes Recht.....	1
§ 4 Verkehrsrichtplan .....	2
<b>2 Finanzierung.....</b>	<b>2</b>
<b>2.1 Definitionen .....</b>	<b>2</b>
§ 5 Groberschliessung, Feinerschliessung .....	2
§ 6 Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt.....	2
§ 7 Kosten .....	3
<b>2.2 Erschliessungsbeiträge .....</b>	<b>3</b>
§ 8 Finanzierung .....	3
§ 9 Zahlungspflichtige .....	4
§ 10 Verzug, Rückerstattung.....	4
§ 11 Härtefälle, besondere Verhältnisse.....	4
§ 12 Erschliessungsbeiträge.....	4
§ 13 Beitragsplan, Inhalt .....	5
§ 14 Beitragsplan: Auflage, Beitragspflicht, Vollstreckung .....	5
§ 15 Bauabrechnung.....	5
§ 16 Fälligkeit .....	5
<b>2.3 Benutzungsgebühren .....</b>	<b>6</b>
§ 17 Benutzungsgebühren.....	6
§ 18 Verwaltungsgebühr, Expertisen .....	6
§ 19 Leitungen .....	6
§ 20 Parkgebühren.....	6
§ 21 Provisorien .....	7
§ 22 Höhe der Gebühr .....	7
§ 23 Gebührenerhebung, Zeitrahmen.....	7
§ 24 Wohlerworbene Rechte.....	7
<b>3 Rechtsschutz und Vollzug .....</b>	<b>8</b>
§ 25 Rechtsschutz, Vollstreckung.....	8
<b>4 Schluss- und Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>8</b>
§ 26 Inkrafttreten .....	8

Die Einwohnergemeinde Bottenwil beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

# Strassenreglement

---

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1

*Zweck,  
Geltungsbereich*

1 Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Finanzierung und Benutzung der öffentlichen Strassen.

*Öffentliche Strassen  
Definition*

2 Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG).

### § 2

*Erstellung*

1 Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

*Anforderungen*

2 Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

### § 3

*Übergeordnetes  
Recht*

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## § 4

- Verkehrsrichtplan* Der Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen, er zeigt den Aufbau und die Gliederung des lokalen Verkehrs- und Erschliessungssystems (Gemeinde-Kantonsstrassen, Grob- Feinerschliessung, Fahrzeug- und Fussgängerverkehr, privater und öffentlicher Verkehr) und seine Verbindung zum übergeordneten Verkehrsnetz bzw. dem der Nachbargemeinden. Er ist u.a. die planerische Grundlage für
- a) die einzelnen Quartierserschliessungen (Sondernutzungspläne)
  - b) die mit den Nachbargemeinden koordinierte (Art. 2 RPG) Realisierung der im Verkehrsrichtplan festgelegten Elemente (Strassen, Wege, Buslinien usw.)
  - c) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen.

## 2 Finanzierung

### 2.1 Definitionen

## § 5

- Groberschliessung* <sup>1</sup>Die Groberschliessung umfasst in der Regel die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen und Haupt-Fusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.

- Feinerschliessung* <sup>2</sup>Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Strassen (Erschliessungsstrassen und -wege). Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen).

## § 6

- Erstellung* <sup>1</sup>Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Anlage.

- Änderung* <sup>2</sup>Eine Änderung ist die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, z.B. eine Korrektur des Querschnittes, der Linienführung in Situation und Höhenlage oder Verkehrsberuhigungsmassnahmen.

*Erneuerung*           <sup>3</sup>Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung, z.B. Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Fundationsschicht und Belag). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.

*Unterhalt*           <sup>4</sup>Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Anlage erforderlich sind.

## **§ 7**

*Kosten*           Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

## **2.2 Erschliessungsbeiträge**

### **§ 8**

*Finanzierung*       <sup>1</sup>Für die Finanzierung der Erstellung und Änderung der öffentlichen Strassen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge. Die Finanzierung des Unterhaltes erfolgt durch den Strasseneigentümer.

*Privatstrassen*     <sup>2</sup>Die Finanzierung von Privatstrassen wird durch die Strasseneigentümer geregelt.

*Kantonsstrassen*   <sup>3</sup>Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der Kantonsstrassen werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler getragen.

Sofern den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, kann der Gemeinderat im Rahmen des Gemeindeanteiles Erschliessungsbeiträge gemäss Abs. 1 erheben.

**§ 9**

*Zahlungspflichtige* Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

**§ 10**

*Verzug,  
Rückerstattung* <sup>1</sup>Für Forderungen, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

<sup>2</sup>Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

**§ 11**

*Härtefälle, besondere  
Verhältnisse,  
Zahlungserleichterun-  
gen* <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, Zahlungserleichterungen gewähren.

*bäuerliches  
Bodenrecht* <sup>2</sup>Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

**§ 12**

*Erschliessungs-  
beiträge  
Bemessung* <sup>1</sup>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von öffentlichen Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

*Beitragsplan* <sup>2</sup>Beitragspflicht und Beitragshöhe werden im Beitragsplan gemäss § 35 BauG geregelt.

*Verkehrsrichtplan* <sup>3</sup>Im Verkehrsrichtplan der Gemeinde ist die Grob- und die Feinerschliessung geregelt.

### § 13

*Beitragsplan  
Inhalt*

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

### § 14

*Beitragsplan  
Auflage und  
Mitteilung*

<sup>1</sup>Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

*Beitragspflicht*

<sup>3</sup>Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

*Vollstreckung*

<sup>4</sup>Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

### § 15

*Bauabrechnung*

<sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

### § 16

*Fälligkeit*

<sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup>Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## **2.3 Benutzungsgebühren**

### **§ 17**

*Benutzungsgebühren* <sup>1</sup>Für die bewilligungspflichtige Benutzung der öffentlichen Strassen sind Gebühren zu entrichten (§ 103 BauG).

<sup>2</sup>Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beanspruchung des Strassenareals die Gebühr angemessen zu reduzieren oder zu erhöhen; auf die Erhebung kann auch ganz verzichtet werden.

### **§ 18**

*Verwaltungsgebühr* <sup>1</sup>Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung oder Übertragung von Erlaubnissen oder Konzessionen ist eine einmalige Gebühr gemäss Aufwand zu entrichten. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Gesuch nicht bewilligt oder zurückgezogen wird.

*Expertisen* <sup>2</sup>Die Kosten für Expertisen können dem Gesuchsteller auferlegt werden.

### **§ 19**

*Leitungen* Für ober- und unterirdische Leitungen beträgt die jährliche Gebühr:

- a) Bei blosser Arealbenutzung Fr. 1.- bis Fr. 10.- pro Meter.
- b) bei Mitbenutzung von Rohrblöcken oder Hüllrohren Fr. 2.- bis Fr. 10.- pro Meter und Rohr.

### **§ 20**

*Parkgebühren* Soweit erforderlich, erlässt die Gemeinde ein Parkierungsreglement, welches die Gebühren über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund regelt.



## § 21

*Provisorien*

Für vorübergehende Nutzungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Ablagerungen, Gerüste, Mulden und dergleichen Fr. 0.50 bis Fr. 3.- pro Tag und Quadratmeter;
- b) Baracken, Markt- und Verkaufsstände, Strassencafés, Kioske und dergleichen Fr. 2.- bis Fr. 10.- pro Tag und Quadratmeter.

## § 22

*Höhe der Gebühr*

<sup>1</sup>Die Höhe der Gebühr kann innerhalb der jeweiligen Gebührenrahmen mit öffentlich-rechtlichen Verträgen vereinbart werden. Bei geringfügigen Beträgen ist ausnahmsweise die Festlegung einer einmaligen Gebühr zulässig.

<sup>2</sup>In der Regel hat die Gebühr dem Marktwert der Leistung der Gemeinde zu entsprechen.

<sup>3</sup>Ändert sich der Marktwert erheblich, ist die Gebühr anzupassen. Wird die Gebühr mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag festgesetzt, ist im Hinblick auf eine allfällige Gebührenanpassung eine Kündigungsfrist zu vereinbaren.

## § 23

*Gebührenerhebung  
Zeitraumen*

Die jährlich zu erhebenden Gebühren werden für die nächste Periode, das heisst in der Regel für das nächste Jahr, nach Massgabe dieses Reglementes erhoben.

## § 24

*Wohlerworbene  
Rechte*

Wohlerworbene Rechte, insbesondere auf Grund bestehender Konzessionen, bleiben von diesem Reglement unberührt.

### 3 Rechtsschutz und Vollzug

#### § 25

*Rechtsschutz*

<sup>1</sup>Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

<sup>2</sup>Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

*Vollstreckung*

<sup>3</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

### 4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### § 26

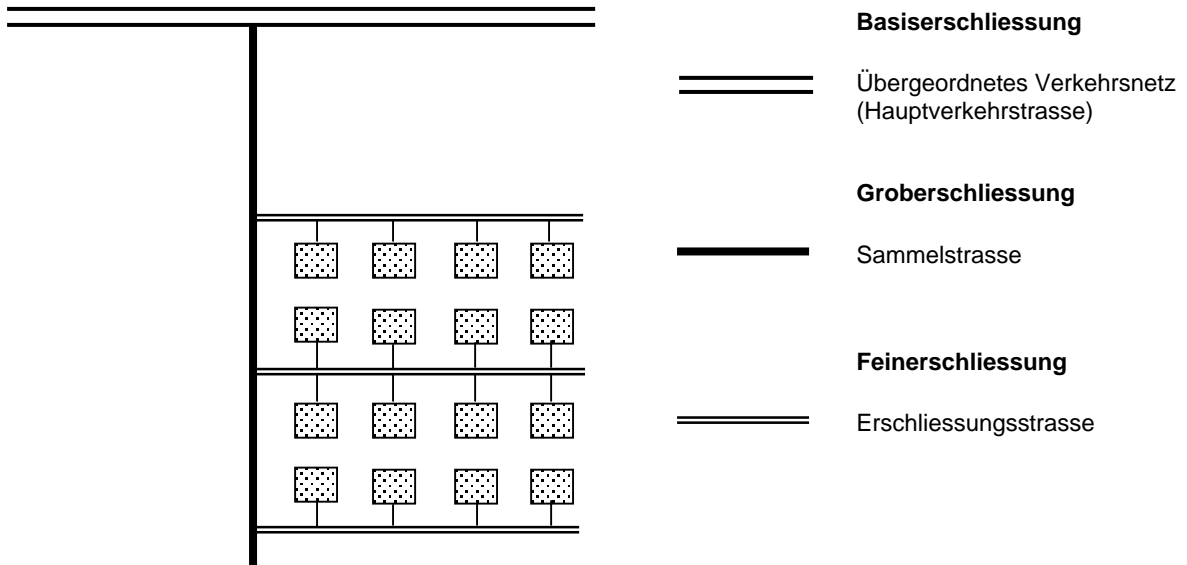
*Inkrafttreten*

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

# Anhang

## Definitionen

- **Basis-, Grob-, Feinerschliessung (§ 5)**



- **Strassenaufbau (§ 6)**

